



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

43. Jahrgang

Braunschweig, den 19. April 2016

Nr. 4

| | |
|---|-------|
| Inhalt | Seite |
| Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung..... | 13 |
| Auslegung von Bebauungsplänen..... | 13 |
| Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses..... | 14 |

Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung

Braunschweig, den 12. April 2016

I

Berichtigung des Flächennutzungsplans (§ 13a BauGB)

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 15. März 2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Warnekamp“, RH 59, als Satzung beschlossen. Der Flächennutzungsplan wird hiermit gem. § 13 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Wege der Berichtigung angepasst. Die 126. Änderung des Flächennutzungsplanes „Warnekamp“, Stadtgebiet zwischen Warnekamp, Sportplatz, neuer Grundschule und der Straße „Am Schwarzen Berge“, stellt Sonderbaufläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Nahversorgung“ dar.

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung (§ 6 BauGB)

Die vorstehende Änderung liegt beim Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und sonnabends von 8:30 bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehend aufgeführte Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Auslegung von Bebauungsplänen

I

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 15. März 2016 beschlossene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Alsterplatz“, HO 51, Stadtgebiet zwischen Alsterplatz, Wiedweg, Rheinring, Wilhelm-Bracke-Gesamtschule und Störweg, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), bekannt gemacht.

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 15. März 2016 beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Warnekamp“, RH 59, Stadtgebiet zwischen Warnekamp, Sportplatz, neuer Grundschule und der Straße „Am Schwarzen Berge“, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und Inkrafttreten der Satzungen (§ 10 BauGB)

Die Satzungen einschließlich Begründung können im Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und samstags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzungen auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzungen in Kraft.

Braunschweig, den 12. April 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für die Beschäftigte Marita Froböse, Fachbereich 32, Abteilung 32.1, ausgestellte Dienstausweis Nr. 7106 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Paschen